

Wonach richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel?

Wonach richtet sich die Reihenfolge der Namen der Bewerberinnen und Bewerber um das Bürgermeister- oder Landratsamt auf dem Stimmzettel? Steht die oder der bisherige Amtsinhaber/in im Falle ihrer bzw. seiner erneuten Kandidatur immer auf Platz 1 des Stimmzettels?

Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf den Stimmzetteln für die Bürgermeister- und Landratswahl richtet sich gemäß §§ 46 b, 23 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V. m. § 75 c Satz 4 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ausschließlich nach der Stimmenzahl, die die Wahlvorschlagsträger, also die Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen, bei der letzten Wahl der Vertretung erzielt haben. Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die sich an den letzten Wahlen der Vertretung nicht beteiligt haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Einganges der Reservelisten der Wahlvorschlagsträger und - sofern Reservelisten nicht eingereicht oder nicht zugelassen wurden - in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge für den Wahlbezirk, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen an.

Die/der bisherige Amtsinhaber/in wird somit nur dann auf Platz 1 des Stimmzettels aufgeführt, wenn der Träger des Wahlvorschlags für die nunmehr anstehende Wahl bei den letzten Wahlen der Vertretung die höchste Stimmenanzahl erreicht hat.

- Liste der häufigen Fragen



Hallo Herr Steiniger,

ich habe die Fragestellung im Zusammenhang mit der Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters wie folgt formuliert:

§ 23 KwahlG

(§ 75 c KwahlO)

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben;.....

Beispiel:	Partei A	4000 Stimmen
	Partei B	3000 Stimmen
	Wählergruppe	500 Stimmen
	Partei D	500 Stimmen
	Partei E	500 Stimmen

Partei A schlägt Bewerber X vor; dieser steht an erster Stelle auf dem Stimmzettel.

Partei B, D, E und die Wählergruppe unterstützen den Bewerber Y. Können die Parteien und die Wählergruppe

- a) je für sich den Bewerber Y vorschlagen (vier Wahlvorschläge für einen Bewerber)?; *nein*
 b) gemeinsam den Bewerber Y vorschlagen (ein Wahlvorschlag)?

Welche Partei / Wählergruppe erscheint als Wahlvorschlagsträger im Falle a) gegebenenfalls b) auf dem Stimmzettel?

- c) Werden die von den Parteien B, D, E und der Wählergruppe erreichten Stimmen addiert und steht somit Bewerber Y an erster Stelle auf dem Stimmzettel?

Für die Weiterleitung darf ich mich bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Lutz Jahr

zu a) mein § 46b i.V.m. § 26 IV Nr. 1 KwahlO + § 15 17b III S. 3 KwahlG
zu b) mein § 17 KwahlG; d.h. es wären i.V.F. mehrere
Stimmen o. Wählervereinigungen erforderlich, in die je jeweils der
aller Wahl Bewerber gewählt wird. => S. a)
zu c) Nein = 1) s. Ergebnis zu a) + b)
2) nach § 46b i.V.m. § 23 KwahlG S.S. 105 S. 8 Kommune
s.a. § 75c

Sachverhalt:**§ 23 KwahlG****(§ 75 c KwahlO)**

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben;.....

Beispiel:	Partei A	4000 Stimmen
	Partei B	3000 Stimmen
	Wählergruppe	500 Stimmen
	Partei D	500 Stimmen
	Partei E	500 Stimmen

Partei A schlägt Bewerber X vor; dieser steht an erster Stelle auf dem Stimmzettel.

Partei B, D, E und die Wählergruppe unterstützen den Bewerber Y. Können die Parteien und die Wählergruppe

Frage 1:

je für sich den Bewerber Y vorschlagen (vier Wahlvorschläge für einen Bewerber) ?

Antwort:

Der Vorschlag eines Bewerbers durch mehrere Parteien bzw. Wählergruppen ist gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO nicht möglich, da der Bewerber zu erklären hat, dass er für keinen anderen Wahlvorschlag des Wahlgebietes seine Zustimmung erteilt hat. Demzufolge kann er nicht in einem offiziellen Nominationsverfahren für mehr als eine Partei bzw. Wählergruppe aufgestellt werden.

Frage 2:

gemeinsam den Bewerber Y vorschlagen (ein Wahlvorschlag) ?

Antwort:

Bewerber von Parteien bzw. Wählergruppen müssen nach § 17 Abs. 1 KWahlG in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt worden sein. Da eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung mehrerer Parteien oder Wählergruppen nicht in Betracht kommt, scheitert eine gemeinsame Nominierung, da – s. Antwort zu Frage 1 – der Kandidat seine Zustimmung nur für einen Wahlvorschlag erteilen darf.

Frage 3:

Welche Partei / Wählergruppe erscheint als Wahlvorschlagsträger im Falle 1) gegebenenfalls 2) auf dem Stimmzettel?

Antwort:

Durch die Beantwortung zu 1) und 2) hat sich diese Frage erledigt.

Frage 4:

Werden die von den Parteien B, D, E und der Wählergruppe erreichten Stimmen addiert und steht somit Bewerber Y an erster Stelle auf dem Stimmzettel?

Antwort:

Auch hier kann auf die Antworten zu 1. und 2. verwiesen werden.

Nach § 46b KWahlG i.V.m. § 23 KWahlG richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach der Stimmenzahl, die die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Wahl zur Vertretung erreicht hat. Die Erläuterungen zu § 46b KWahlG führen hierzu aus, dass Wahlvorschläge von Bewerbern, die von Parteien bzw. Wählergruppen eingereicht werden, die zugleich eine Reserveliste für die Wahl des Rates eingereicht haben, zwingend die gleiche Nummer wie sie auf dem Stimmzettel für die Wahl zur Vertretung haben erhalten.

Da alle Parteien bzw. Wählergruppen gesondert und mit eigener Reserveliste die Wahl zur Vertretung bestreiten, ergibt sich die Nummerierung für die Bürgermeisterwahl somit automatisch.

Dies bestimmt auch § 75c KWahlO, wonach sich die Nummernfolge der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeister und Landräte nach der Nummernfolge der Wahlvorschläge für die Vertretung richtet.